

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsische Staatskanzlei
poststelle@sk.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft. Zunächst kritisiert er die sehr kurze Frist zur Stellungnahme. Sofern sein Prüfungsrecht nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf die nachfolgenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben	2019: 1.535.000 Euro 2020: 1.512.000 Euro 2021: 1.512.000 Euro ab 2022: 1.511.000 Euro Darin enthalten sind 15 Stellen.
davon Kommunen Ausgaben	ab 2019: jährlich 2.236.000 Euro Darin enthalten sind 26 Stellen.
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
SK.44-0500/4/14

Ihre Nachricht vom
6. Februar 2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/114 - II.NKR

Dresden,
8. Februar 2019



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer Internet-
seite. Auf Wunsch senden wir
Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente nur per EGVP, beBPO oder
De-Mail; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden unter
www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

jährlicher Personalaufwand	mindestens 1,9 Mio. Euro
jährlicher Sachaufwand	mindestens 210.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	100.000 Euro
davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen
jährlicher Personalaufwand	2 Mio. Euro
jährlicher Sachaufwand	260.000 Euro
davon Kammern	nicht vollständig quantifizierte Be- und Entlastungen
jährlicher Personalaufwand	110.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	15.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine
<p>Das Ressort hat den aus dem Gesetzentwurf resultierenden Erfüllungsaufwand nur teilweise dargestellt. Einerseits ist dem Ressort eine Quantifizierung in vielen Fällen nicht möglich. Andererseits wird ausgeführt, dass der vorgesehene personelle Aufwuchs zunächst als Ansatz zu verstehen ist, aber künftig überprüft werden muss, ob damit die mit dem Gesetz einhergehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt werden können. Damit ergibt sich ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen. Zudem zeigen die im Rahmen der öffentlichen Anhörung abgegebenen Stellungnahmen, dass zur Erfüllung des Gesetzes bei staatlichen und nicht-staatlichen Stellen erheblicher Bedarf an Personal und Sachkosten besteht.</p> <p>Insofern begrüßt der Sächsische Normenkontrollrat die auch auf die Kosten bezogene Evaluation des Gesetzentwurfes; nur so kann Transparenz hinsichtlich des tatsächlichen Personalaufwandes hergestellt werden.</p> <p>Zudem weist der Sächsische Normenkontrollrat darauf hin, dass im Rahmen der Informationssicherheit der Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowohl in Bezug auf</p>	

eine wirksame Aufgabenerledigung als auch zur Minimierung des Erfüllungsaufwandes von erheblicher Bedeutung sind. Mit Blick auf die Bedrohungslage einerseits und die möglichen Personalkapazitäten andererseits sollten auch Verbundlösungen in Betracht gezogen werden.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen sollen

- die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Informationssicherheit sowie die entsprechenden Regelungen im Sächsischen E-Government-Gesetz (SächsEGovG) zusammengefasst und erheblich erweitert,
- die Gerichte in den Anwendungsbereich einbezogen,
- die Befugnisse der Beauftragten für Informationssicherheit (BfIS) und des Sicherheitsnotfallteams (CERT) ausgeweitet und
- verschiedene Meldepflichten über Sicherheitsvorfälle eingeführt

werden.

2.2 Darstellung der Sächsischen Staatskanzlei

Die Sächsische Staatskanzlei führt aus, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und Wirtschaft hat. Insbesondere stellt nach ergänzender Auskunft der Staatskanzlei die Regelung in § 2 Absatz 5 SächsISichG-E für sonstige Stellen, welche an das Sächsische Verwaltungsnetz oder das Kommunale Datennetz angeschlossen sind, keine neue Vorgabe dar.

Für die Abschätzung der finanziellen Folgen in der Verwaltung ist zu berücksichtigen, dass bereits gesetzliche Regelungen zur Informationssicherheit bestehen. Allerdings werden für staatliche Stellen mit diesem Gesetz verschiedene neue Verpflichtungen geschaffen, die unterschiedliche finanzielle Folgen nach sich ziehen.

Der Beauftragte für Informationssicherheit des Landes (BfIS Land) darf künftig Revisionen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2 SächsISichG-E durchführen. Der Erfüllungsaufwand umfasst bei Annahme von zwei Revisionen im Jahr einen Zeit- und Kostenaufwand von ca. 5.300 Euro im Jahr (Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 65,86 Euro x 8 h x 10 Arbeitstage = 5.268,80 Euro). Der Schwerpunkt der Revisionen liegt auf der Überlassung von entsprechenden Unterlagen, was nur geringen Erfüllungsaufwand bei den zu prüfenden Behörden auslöst. Die Prüftätigkeit innerhalb der Behörde ist bereits durch die VwV Informationssicherheit vorgesehen. Aufgabe des BfIS Land ist es nicht, Einzelthemen in den Behörden zu prüfen. Er prüft vielmehr die Funktionsfähigkeit des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) in der Behörde. Ob Aufwand für darüber hinausgehende Auskünfte entsteht, hängt maßgeblich vom Stand des individuellen ISMS der einzelnen Behörde ab und ist daher nicht quantifizierbar.

Für die in § 6 Absatz 1 SächsISichG-E genannten Aufgaben des CERT entsteht personeller Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 3,5 zusätzlichen Stellen (Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2). Der Erfüllungsaufwand beläuft sich damit auf Personalkosten von 266.124,92 Euro/jährlich und laufende Sachkosten von 34.843,20 Euro. Zur besonderen Ausstattung der Arbeitsplätze im CERT werden einmalige Sachkosten von 13.300 Euro und für den Betrieb notwendiger spezieller Software, die das CERT für seine Aufgaben benötigt, einmalige zusätzliche Sachkosten von 10.000 Euro eingeschätzt.

Kosten, die nach § 12 Absatz 2 SächsISichG-E entstehen, sind nicht quantifizierbar. Sie hängen maßgeblich von der Systemlandschaft in der einzelnen Behörde ab.

Durch die Regelungen für BfIS der staatlichen Stellen (§ 7 SächsISichG-E) entsteht personeller Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 11,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Dabei ist der vorgesehene personelle Aufwuchs als Ansatz zu verstehen, von dem aus die Erledigung der Aufgaben zunächst begonnen wird, aber künftig überprüft werden muss, ob damit die mit dem Gesetz einhergehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt werden können. Dabei entfallen auf die BfIS nach § 7 Absatz 1 SächsISichG-E 6,9 VZÄ der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und in allen sonstigen staatlichen Stellen 4,6 VZÄ der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2. Für die

hauptamtliche Tätigkeit des BfIS nach § 7 Absatz 1 SächsISichG-E wird von 1 VZÄ und 0,1 VZÄ Stellvertretung ausgegangen, wodurch ein Aufwuchs von insgesamt 6,9 VZÄ der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 im Vergleich zum IST-Zustand entsteht. Der Personalaufwand beläuft sich damit gemäß VwV Kostenfestlegung Anlage 2a auf jährlich 741.633,46 Euro (107.483,11 Euro x 6,9 Stellen) und der jährliche Sachaufwand auf 68.690,88 Euro (9.955,20 Euro x 6,9 Stellen). Für den nachgeordneten Bereich wurde zur Erreichung eines Mindest-Sicherheitsniveaus konservativ 0,1 VZÄ der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 pro nachgeordnete Behörde geschätzt. Für nachgeordnete Behörden mit mehr als 1.000 Bediensteten werden 0,5 VZÄ der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 angesetzt. Der Personalaufwand von insgesamt 4,6 VZÄ der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 gemäß VwV Kostenfestlegung Anlage 2a beläuft sich damit auf jährlich 349.764,17 Euro (76.035,69 Euro x 4,6 Stellen) und der jährliche Sachaufwand auf 45.793,92 Euro (9.955,20 Euro x 4,6 Stellen). Der Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt jährlich 1.091.397,63 Euro und der jährliche Sachaufwand auf 114.484,80 Euro.

Für die BfIS in den nicht-staatlichen Stellen (§ 8 SächsISichG-E) wird im kommunalen Bereich ein Personalaufwand von insgesamt 26 VZÄ der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 angenommen. Im Ergebnis der Evaluation des SächsEGovG hat sich im Rahmen einer Befragung der Kommunen ergeben, dass dort bereits in 20% der Gemeinden BfIS ernannt sind. Weiter sind BfIS in allen Landkreisen ernannt, da dies für die Erfüllung und ordnungsgemäße Durchführung der Förderverfahren im Umweltbereich zwingend erforderlich ist. Die durchschnittlichen jährlichen Lohnkosten belaufen sich damit auf 1.976.927,94 Euro und die jährlichen Sachkosten auf 258.835,20 Euro. An den Hochschulen ist davon auszugehen, dass bereits 1/3 einen BfIS ernannt haben. Davon ausgehend unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Behördengrößen, außerdem der gesetzlichen Möglichkeit einen gemeinsamen BfIS zu ernennen, wird von einem Mehrbedarf von 6,5 VZÄ für die Hochschulen und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgegangen. Die durchschnittlichen jährlichen Lohnkosten für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 belaufen sich für die Träger der Selbstverwaltung damit auf 494.231,99 Euro und die jährlichen Sachkosten auf 64.708,80 Euro. Für die Kammern wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen

Organisationsstrukturen und Größen sowie der gesetzlichen Möglichkeit einen gemeinsamen BfIS zu ernennen, von einem Bedarf von 1,5 VZÄ ausgegangen. Die durchschnittlichen jährlichen Lohnkosten für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 gemäß VwV Kostenfestlegung Anlage 2a belaufen sich damit auf 114.053,54 Euro und jährliche Sachkosten von 14.932,80 Euro.

§§ 12 – 14 SächsISichG-E regeln die Maßnahmen zur Sicherstellung der Informationssicherheit und geben den staatlichen und nicht-staatlichen Stellen die Befugnis, Daten zu erheben und automatisiert auszuwerten. Wenn von den Ermächtigungsnormen Gebrauch gemacht wird, sind die Kosten insofern abhängig von den eingesetzten informationstechnischen Systemen und den dafür benötigten Personal- und Sachkosten. Eine valide Schätzung der Kosten ist nur bei Kenntnis dieser Faktoren möglich und kann somit an dieser Stelle nicht abgegeben werden.

Der Aufwand für die Umsetzung der Meldepflichten in Abschnitt 4 des Gesetzentwurfes ist von der Anzahl der meldepflichtigen Vorfälle und dem hierdurch für einzelne staatliche und nicht-staatliche Stellen resultierenden Aufwand abhängig. Für Sicherheitsvorfälle in staatlichen Stellen besteht bereits eine verbindliche Grundlage durch einen im Arbeitskreis IT und E-Government (AK ITEG) gefassten entsprechenden Beschluss. Bei unveränderter Sicherheitslage ist bei den staatlichen Behörden daher mit keiner Erhöhung des Vollzugaufwandes zu rechnen. Für nicht-staatliche Stellen wurde eingeschätzt, dass der zu erwartende Erfüllungsaufwand so gering ist, dass auf die Darstellung verzichtet werden kann. Unter der Annahme von 12 Sicherheitsvorfällen pro Jahr entsprechend der Anzahl der Sicherheitsvorfälle in staatlichen Stellen und der Voraussetzung, dass Sicherheitsvorfälle auch ohne die im Gesetz vorgesehene Meldepflicht untersucht, bewältigt und dokumentiert werden müssen, ist der zur Erfüllung der Vorgabe erforderliche Erfüllungsaufwand im Verhältnis zum Gesamtaufwand bei der Bewältigung des Sicherheitsvorfalls gering. Kostenmindernd wird sich voraussichtlich auch auswirken, dass aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben Meldestrukturen bereits vorhanden sein müssen.

Die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Nutzung der Experimentierklausel in § 19 SächsISichG-E sind nicht quantifizierbar. Aus den Erfahrungen zur Evaluierung

des Sächsischen E-Government-Gesetzes werden die Kosten für eine externe Evaluierung nach § 20 SächsISichG-E auf 80.460 Euro geschätzt.

Zusätzlich entsteht nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand aus den Regelungen in §§ 6 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3, 7 Absatz 3 Satz 5, 16 Absatz 1 Satz 3 SächsISichG-E.

Den Erfüllungsaufwänden stehen nach erfolgreicher Umsetzung bei den Normadressaten perspektivisch laufende Einsparungen gegenüber. Die Erhöhung der Informationssicherheit der staatlichen IT-Infrastruktur führt insgesamt zu Einsparungen bei der Behebung von Sicherheitsvorfällen. Durch die erhöhte Sicherheit werden weniger Systeme mit Schadprogrammen befallen, was den Aufwand zur Wiederherstellung und Bereinigung der Systeme mindert. Mangels übergreifender Statistiken und individuell geprägten Einzelaufwänden ist die Höhe der Einsparungen nicht bezifferbar.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Gemäß den Angaben der Staatskanzlei belaufen sich die Haushaltsausgaben des Freistaates im Jahr 2019 auf 1.535.000 Euro, in den Jahren 2020 und 2021 auf jeweils 1.512.000 Euro und ab dem Jahr 2022 auf 1.511.000 Euro/jährlich. Dies beinhaltet 15 Stellen. Dabei ist der vorgesehene personelle Aufwuchs als Ansatz zu verstehen, von dem aus die Erledigung der Aufgaben zunächst begonnen wird, aber künftig geprüft werden muss, wie die mit dem Gesetz einhergehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt werden können.

Bei den Gemeinden entstehen laut den Angaben des Ressorts ab dem Jahr 2019 Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich 2.236.000 Euro. Dies beinhaltet 26 Stellen.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRGE. Es entfällt hinsichtlich der Regelungen in § 2 Absatz 3 und § 6 Absatz 4 SächsISichG-E da es sich hierbei zum einen um die Aufhebung von

Vorschriften und zum anderen um die Umsetzung von verbindlichem Recht der Europäischen Union handelt.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Bürger und Wirtschaft.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Der BfIS Land darf künftig Revisionen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2 SächsISichG-E durchführen. Dadurch entsteht Personalaufwand bei Annahme von zwei Revisionen im Jahr in Höhe von 5.269 Euro/jährlich (zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 65,86 Euro x 8h x 10 Arbeitstage) und Sachaufwand in Höhe von 488 Euro/jährlich (6,10 Euro x 8h x 10 Arbeitstage). Ob Aufwand für Auskünfte bei den zu prüfenden Behörden entsteht, hängt maßgeblich vom Stand des individuellen Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) der einzelnen Behörde ab.

Für die in § 6 Absatz 1 SächsISichG-E genannten Aufgaben des Sicherheitsnotfallteams (CERT) entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,5 Stellen (erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2). Der jährliche Personalaufwand beläuft sich damit auf 266.125 Euro und der jährliche Sachaufwand auf 34.843 Euro. Hinzu kommt einmaliger Sachaufwand in Höhe von 23.300 Euro für die besondere Ausstattung der Arbeitsplätze im CERT und für spezielle Software.

Durch die Regelungen für Beauftragte für Informationssicherheit der staatlichen Stellen (§ 7 SächsISichG-E) entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von zunächst mindestens 11,5 Stellen. Dabei ist nach den Angaben der Staatskanzlei der vorgesehene personelle Aufwuchs als Ansatz zu verstehen, von dem aus die Erledigung der Aufgaben zunächst begonnen wird, aber künftig geprüft werden muss, wie die mit dem Gesetz einhergehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt werden können. Der Personalaufwand beläuft sich bei 6,9 Stellen der zweiten Einstiegsebene der

Laufbahngruppe 2 und 4,6 Stellen der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 auf 1.091.398 Euro/jährlich und der Sachaufwand auf 114.485 Euro/jährlich.

Für die Beauftragten für Informationssicherheit in den nicht-staatlichen Stellen (§ 8 SächsISichG-E) wird für die Hochschulen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts von einem Mehrbedarf von zunächst mindestens 6,5 Stellen ausgegangen. Dabei ist nach den Angaben der Staatskanzlei der vorgesehene personelle Aufwuchs als Ansatz zu verstehen, von dem aus die Erledigung der Aufgaben zunächst begonnen wird, aber künftig geprüft werden muss, wie die mit dem Gesetz einhergehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt werden können. Der Personalaufwand beläuft sich bei 6,5 Stellen der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 auf 494.232 Euro/jährlich und der Sachaufwand auf 64.709 Euro/jährlich.

Für die geplante externe Evaluierung nach § 20 SächsISichG-E entsteht Sachaufwand in Höhe von 80.460 Euro.

Zusätzlich entsteht nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand aus den Regelungen in §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3, 7 Absatz 3 Satz 5, 10 Absatz 1, 12, 13, 14, 15, 16 Absatz 1 Satz 3, 17, 19 SächsISichG-E.

Den Erfüllungsaufwänden stehen nach erfolgreicher Umsetzung bei den Normadressaten perspektivisch nicht quantifizierte Einsparungen gegenüber, da die Erhöhung der Informationssicherheit der staatlichen IT-Infrastruktur insgesamt zu Einsparungen bei der Behebung von Sicherheitsvorfällen führt.

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Beauftragten für Informationssicherheit in den nicht-staatlichen Stellen (§ 8 SächsISichG-E) wird im kommunalen Bereich ein Personalbedarf von 26 Stellen angenommen. Der Personalaufwand beläuft sich bei 26 Stellen der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 auf 1.976.928 Euro/jährlich und der Sachaufwand auf 258.835 Euro/jährlich.

Den Erfüllungsaufwänden stehen nach erfolgreicher Umsetzung bei den Normadressaten perspektivisch nicht quantifizierte Einsparungen gegenüber, da die Erhöhung der Informationssicherheit der staatlichen IT-Infrastruktur insgesamt zu Einsparungen bei der Behebung von Sicherheitsvorfällen führt.

2.4.2.3 Erfüllungsaufwand der Kammern

Für die Kammern wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Größen sowie der gesetzlichen Möglichkeit einen gemeinsamen BfIS zu ernennen, von einem Bedarf von 1,5 Stellen ausgegangen. Der Personalaufwand beläuft sich bei der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 auf 114.054 Euro/jährlich und der Sachaufwand auf 14.933 Euro/jährlich.

Den Erfüllungsaufwänden stehen nach erfolgreicher Umsetzung bei den Normadressaten perspektivisch nicht quantifizierte Einsparungen gegenüber, da die Erhöhung der Informationssicherheit der staatlichen IT-Infrastruktur insgesamt zu Einsparungen bei der Behebung von Sicherheitsvorfällen führt.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den aus dem Gesetzentwurf resultierenden Erfüllungsaufwand nur teilweise dargestellt. Einerseits ist dem Ressort eine Quantifizierung in vielen Fällen nicht möglich. Andererseits wird ausgeführt, dass der vorgesehene personelle Aufwuchs zunächst als Ansatz zu verstehen ist, aber künftig überprüft werden muss, ob damit die mit dem Gesetz einhergehenden Aufgaben in vollem Umfang erfüllt werden können. Damit ergibt sich ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen. Zudem zeigen die im Rahmen der öffentlichen Anhörung abgegebenen Stellungnahmen, dass zur Erfüllung des Gesetzes bei staatlichen und nicht-staatlichen Stellen erheblicher Bedarf an Personal und Sachkosten besteht.



Insofern begrüßt der Sächsische Normenkontrollrat die auch auf die Kosten bezogene Evaluation des Gesetzentwurfes; nur so kann Transparenz hinsichtlich des tatsächlichen Personalaufwandes hergestellt werden.

Zudem weist der Sächsische Normenkontrollrat darauf hin, dass im Rahmen der Informationssicherheit der Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowohl in Bezug auf eine wirksame Aufgabenerledigung als auch zur Minimierung des Erfüllungsaufwandes von erheblicher Bedeutung sind. Mit Blick auf die Bedrohungslage einerseits und die möglichen Personalkapazitäten andererseits sollten auch Verbundlösungen in Betracht gezogen werden.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter